

Anlage zu TOP 8 des Vorberichts: Mustervereinbarung aus dem Jahre 2011

Das Land Sachsen-Anhalt hat angekündigt, Zinsforderungen wegen der nicht alsbaldigen Verwendung von Städtebaufördermitteln der Jahre 1991 bis 2003 gegen eine Vielzahl von Städten und Gemeinden, so auch gegen die *[Name der Stadt oder Gemeinde]*, geltend zu machen.

Die *[Name der Stadt oder Gemeinde]* geht davon aus, dass Zinsforderungen des Landes gegen sie nicht bestehen, diese jedenfalls verjährt sind.

Zur Vermeidung zahlreicher kostenintensiver Gerichtsverfahren hat der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit dem Land Sachsen-Anhalt die Führung eines Musterverfahrens vereinbart.

Die Stadt Bernburg (Saale) wird dieses Musterverfahren gegen das Land Sachsen-Anhalt führen.

Zwischen *[Name der Stadt oder Gemeinde]*, *[Anschrift]*, vertreten durch den Bürgermeister *[Name]*

und

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle(Saale), vertreten durch den Präsidenten,

wird deshalb hiermit folgende Vereinbarung über die Führung eines

Musterverfahrens

geschlossen:

1. Das Landesverwaltungsamt erlässt unverzüglich gegen die Stadt Bernburg(Saale) einen Zinsbescheid wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 bis 2003.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) wird die Rechtmäßigkeit dieses Zinsbescheides in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in einem Musterverfahren zur gerichtlichen Überprüfung stellen.
3. Das Land Sachsen-Anhalt erlässt bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Musterverfahrens keinen Zinsbescheid gegen *[Name der Stadt oder Gemeinde]* wegen der nicht alsbaldigen Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Programmen der städtebaulichen Sanierung, des städtebaulichen Denkmalschutzes oder der städtebaulichen Sanierung des ländlichen Bereichs.
4. Für den Zeitraum vom Erlass des Zinsbescheides gegen die Stadt Bernburg (Saale) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens gilt die Verjährung als gehemmt im Sinne von § 209 BGB, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Zinsbescheides gegen die Stadt Bernburg (Saale) Verjährung auch im Verhältnis zur *[Name der Stadt oder Gemeinde]* eingetreten war.

[Ort, Datum, Unterschriften, Stempel]